

bei Problemlagen von Schülerinnen und Schülern
sowie bei Kindeswohlgefährdung

Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Westerwaldkreis



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



WESTERWALD

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Impressum

2. Auflage

Oktober 2017

300 Stück

Herausgeber

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1 · 56410 Montabaur

Telefon 0 26 02 / 12 40

www.Westerwaldkreis.de

Redaktion

Arbeitsgruppe Jugendhilfe & Schule im Westerwaldkreis

Unter Beteiligung der ADD, Vertretern der Schulen & dem Jugendamt des Westerwaldkreises

Gestaltung / Ansprechpartner

Björn Krause · Koordination Kinderschutz · Abteilung 5: Jugend und Familie

Telefon 0 26 02 / 12 44 95

Druck

Krüger Medienhaus - Hachenburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Teil A:	
Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei Problemlagen von Schülerinnen und Schülern	
1. Rechtliche Grundlagen der Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule	6
2. Zusammenarbeit unter Beachtung des Datenschutzes	7
3. Aufgabenstellung der Jugendhilfe	10
3.1 Begriffsbestimmung: Formlose Betreuung	11
3.2 Begriffsbestimmung: Hilfe zur Erziehung	12
3.3 Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII	14
3.4 Schaubild: Vorgehensweise bei Unterbringung gemäß § 32 / 33 / 34 SGB VIII	16
4. Aufgabenstellung der Schulen	17
4.1 Integrierte Förderung	17
4.2 Feststellungsverfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf	18
4.2.1 Sonderpädagogisches Gutachten	18
4.3 Besonderheiten bei Förderbedarf „sozial-emotionale Entwicklung“	19
4.4 Förderorte im Westerwaldkreis	21
4.5 Landesweit geförderte Projekte an Schulen in Rheinland-Pfalz	21
5. Einschaltung des Schulpsychologischen Dienstes	21
6. Die Rolle der Schulsozialarbeit	23
Teil B:	
Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei Kindeswohlgefährdung	
1. Rechtliche Grundlagen	26
2. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“	29
3. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	30
4. Die insoweit erfahrene Fachkraft	32
5. Verfahren im Jugendamt nach Bekanntwerden von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung	34
5.1 Bearbeitung und Auswertung eingehender Informationen	34
5.2 Überprüfung und Klärung	35
5.3 Auswertung der Überprüfung	36
5.4 Weiteres Vorgehen	36
5.5 Ablaufschema zu den Arbeitsabläufen im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	37
6. Ablauf in der Schule bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung	38
6.1 Für Schulen mit Schulsozialarbeit gilt	39
6.2 Ablaufschema Schule	40
7. Rückmeldungen	41
8. Gegenseitige Erreichbarkeiten	41
9. Fazit	41
Anhang	
Adressenverzeichnis / Ansprechpartner	42
Muster: „Mitteilungsbogen der Schule an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“	44

Einführung

Die Lebenswelt junger Menschen wird durch eine Vielzahl sozialer Einflüsse geprägt. Daher ist die Jugendhilfe nur ein Erziehungs- und Bildungsbereich neben vielen anderen Feldern, welche sich um Förderung und Hilfen für junge Menschen bemühen. Ganzheitlich betrachtet ist Jugendhilfe daher im Kontext zu anderen Sozialisationsbereichen zu sehen. In diesem Zusammenhang hat die Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und den Schulen eine besondere Bedeutung, da der Schulbesuch bzw. die Sozialisation im schulischen Umfeld von enormer Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist.

Grundlage für eine gelingende Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Erkenntnis, dass beide Seiten einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben und sich darüber hinaus trotz unterschiedlicher gesetzlicher Arbeitsaufträge bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten einzubringen haben. Von Bedeutung für das Zusammenwirken der Institutionen sind daher:

- das gegenseitige Wissen um, sowie der Respekt vor den jeweiligen Aufgaben und Aufträgen;
- die Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit und die Bereitschaft, diese auch zur Erfüllung des eigenen Auftrages zu nutzen;
- die Erkenntnis, dass letztendlich das Handeln beider Institutionen am Wohl bzw. an der Abwendung von Gefahren des betroffenen jungen Menschen orientiert sein muss.

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde auf Grundlage zahlreicher Gespräche und konstruktiver Diskussionen zwischen den Teilnehmenden der AG Jugendhilfe – Schule entwickelt und soll den handelnden Personen in der Praxis dabei helfen, die Schnittstellen transparent zu machen und eine entsprechende Kommunikationskultur zu etablieren.

Sie finden in der vorliegenden Handreichung hierzu viele hilfreiche Informationen. In Teil A werden die Themen Rechtliche Grundlagen und Datenschutz beschrieben sowie die spezifischen Abläufe beider Institutionen beleuchtet. In Teil B wird auf die Besonderheiten beim Vorgehen in Kinderschutzfällen eingegangen.

Die Vielfalt der sich darstellenden Problemlagen und Fallkonstellationen sowie die Komplexität der zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen lassen es nicht zu, ein verbindliches, allgemein gültiges Raster für jeden einzelnen Fall der Zusammenarbeit zu erstellen. Daher ist zusätzlich auch immer ein genaues Abwägen im Einzelfall notwendig.

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (auch Kinder- und Jugendhilfegesetz)
LKindSchuG	Landeskinderschutzgesetz
SchulG	Schulgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
BkiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
HZE	Hilfe zur Erziehung
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Schulbehörde)
InSoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft
KW	Kindeswohl
KWG	Kindeswohlgefährdung
FBZ	Förder- und Beratungszentrum

Teil A:

Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei Problemlagen von Schülerinnen und Schülern

1. Rechtliche Grundlagen der Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind durch die entsprechenden Vorschriften im SGB VIII seit je her aufgefordert, strukturell mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

§ 81 SGB VIII

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, insbesondere mit

1. - 2. (...)

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. - 11. (...)

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

Im März 2008 ist darüber hinaus das rheinland-pfälzische „Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit – Kinderschutzgesetz“ (LKindSchuG) in Kraft getreten, welches Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung regelt. Dieses Gesetz fordert u. a. den Aufbau lokaler Netzwerke sowie eine enge Zusammenarbeit der Jugendämter mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe.

In § 3 Abs. 2 LKindSchuG werden die Schulen explizit als Beteiligte der zu bildenden Netzwerke benannt.

Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) vom 7. März 2008

§ 3 Lokale Netzwerke, LKindSchuG

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in ihrem jeweiligen Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. In geeigneten Fällen können lokale Netzwerke im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch unter Beteiligung mehrerer Jugendämter eingerichtet werden.

(2) Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Häuser der Familie, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen. Soweit erforderlich sind auch Personen und Stellen außerhalb des Bezirks des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Beteiligte in die Arbeit der lokalen Netzwerke einzubeziehen.

(3) ...

(4) ...

Im § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes ist die Zusammenarbeit beider Institutionen auch als ein Auftrag auf Seiten der Schulen konkret festgeschrieben:

§ 19 Abs. 1 SchulG

„Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landeskinderschutzgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit mit.“

2. Zusammenarbeit unter Beachtung des Datenschutzes

Der Datenschutz spielt bei der Kooperation und Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Schule eine große Rolle. Grundsätzlich gilt das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen.

Beim Austausch von Informationen und Daten der Familie unter den Beteiligten sind demnach die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Datenschutz allgemein:

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...)

5. (...) staatlich anerkanntem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (...) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Datenschutz im Schulgesetz:

§ 67 SchulG Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und Technischen Fachkräften sowie sonstigem Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

Datenschutz im Sozialgesetzbuch VIII:

§ 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SGB VIII

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden,

- 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder*
- 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder*
- 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder*
- 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden (...).*

Datenschutz im Landeskinderschutzgesetz:

§ 12 LKindSchuG; Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes:

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.

Treten Schule und Jugendhilfe in Kontakt, muss also das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen. Auch die Weitergabe von familieninternen Informationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Familie bzw. der Sorgeberechtigten erlaubt. Ohne diese Zustimmung darf es nicht zu einer Kooperation der beiden Institutionen kommen, es sei denn die personenbezogenen Daten und Informationen werden anonymisiert.

Der Austausch von Informationen ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften nur im Zusammenhang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung erlaubt. (Siehe hierzu Teil B; 1. Rechtliche Grundlagen)

Grundsätzlich muss also in jedem Fall geprüft werden, ob es möglich ist, die Sorgeberechtigten vorab zu informieren. Ein Weglassen dieser Information ist erst dann zulässig, wenn sich dadurch die Situation für das Kind verschärfen würde.

In der praktischen Umsetzung ist eine Verletzung des Datenschutzes demnach nicht gegeben:

- ...wenn ein gemeinsames Gespräch mit dem Einverständnis aller Beteiligten stattfindet;
- ...wenn die Sorgeberechtigten und/oder der/die Schüler/in (entsprechend seines Reifegrades) eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Lehrperson und Sozialarbeiter des Jugendamtes erklären;
- ...wenn eine Offenbarung zum Schutz des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII erforderlich ist. (Gesonderte Vorgehensweise siehe: *Teil B Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei Kindeswohlgefährdung.*)

**Wichtig: Für jede Institution, mit der die Schule oder das Jugendamt in Kontakt tritt, ist eine eigene Schweigepflichtsentbindung mit den Sorgeberechtigten auszufüllen.
Es gibt keine Generalvollmacht!**

3. Aufgabenstellung der Jugendhilfe

Der Auftrag der Jugendhilfe ist gesetzlich definiert im SGB VIII.

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

(3) Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts nach Abs. 1 insbesondere:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Unterstützung umfasst in diesem Zusammenhang Leistungen oder andere Aufgaben der Jugendhilfe.

Leistungen der Jugendhilfe sind beispielsweise:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (vgl. §§ 11 - 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (vgl. 16 - 21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (vgl. §§ 22 - 25),
- **Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 - 35, 36, 37, 39, 40),**
- etc.

Zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe zählen u. a.:

- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten,
- die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- etc.

Je nach Hilfebedarf erfolgt eine Unterstützung durch das Jugendamt im Rahmen einer sog. formlosen Betreuung oder durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Diese Aufgabenbereiche obliegen im Jugendamt dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Entscheidungen über Eingriffe ins elterliche Sorgerecht können nur vom Familiengericht getroffen werden. Das Jugendamt kann das Gericht anrufen. Bei Eingriffen in das Sorgerecht **muss** das Gericht das Jugendamt anhören.

Solche Eingriffe sind nach § 1666 i. V. m. § 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur möglich...

...**wenn** das Wohl des Kindes gefährdet ist,

und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden,

und andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen,

und die ergriffenen Maßnahmen eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen.

Nach § 10 SGB VIII sind Leistungen des SGB VIII im Verhältnis zu den Verpflichtungen anderer, insbesondere zu anderen Sozialleistungen und zu denen der Schulen, **nachrangig**.

3.1 Begriffsbestimmung: formlose Betreuung

Die formlose Betreuung durch den ASD beginnt mit der Kontaktaufnahme eines Ratsuchenden zum Jugendamt oder durch Ermittlungen seitens des ASD nach Hinweisen Dritter (z. B. Kindergärten, Schulen, Polizei, Ärzte, Nachbarn, Verwandte etc.) auf Problemlagen von Kindern in ihren Familien.

Für die formlose Betreuung ist keine Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung notwendig. Sie findet meist in Form der aufsuchenden Beratung, im Rahmen von Hausbesuchen, statt. Die formlose Betreuung hat einen lösungsorientierten Ansatz und vermittelt auch an Einrichtungen von freien Trägern (Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzdienst etc.).

An den ASD herangetragene Fragen/Problemlagen können beispielsweise sein:

- Schulprobleme
- häusliche Probleme
- Erziehungsprobleme
- psychische Auffälligkeiten
- materielle Fragen/Nöte
- Sucht
- Trennungs- und Scheidungskonflikte
- Gewalt
- Kinderbetreuung in Notsituationen
- etc.

Die formlose Betreuung ist zeitlich nicht begrenzt und kann über längere Zeiträume hin stattfinden. Oft gelingt es, Probleme nachhaltig mit den Familien zu lösen. Es kann sich aber auch herausstellen, dass eine intensivere Arbeit mit den Familien notwendig wird. In diesen Fällen werden die weiteren Möglichkeiten der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung mit den Beteiligten erörtert. Der ASD prüft, welche Beratung, Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe notwendig, geeignet und angemessen ist. Die Prüfung erfolgt unter Einbeziehung der Sichtweisen und bisherigen Erkenntnisse anderer beteiligter Fachstellen. Die Federführung in der Hilfeplanung obliegt grundsätzlich dem ASD.

3.2 Begriffsbestimmung: Hilfe zur Erziehung

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) beinhaltet ein breites Spektrum von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Anspruchsberechtigt sind die Sorgeberechtigten (meist die Eltern) eines Kindes/Jugendlichen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“(vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII)

Die Gewährung der Hilfen zur Erziehung ist in den § 27 i.V.m. §§ 28 - 35 SGB VIII geregelt. Die Hilfestellung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und umfasst insbesondere pädagogische Leistungen.

Folgende Hilfeformen werden im Gesetz beschrieben:

§ 28 Erziehungsberatung

- Beratung in erzieherischen Fragen durch Beratungsstellen
- bedarf keiner Antragstellung beim Jugendamt

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

- gesetzliche Grundlage sowohl im Jugendgerichtsgesetz als auch im SGB VIII
- Sozialer Trainingskurs: männliche und weibliche Jugendliche (14 - 18 Jahre) mit Auffälligkeiten im Sozialverhalten (z. B. grenzüberschreitendes Verhalten, aber auch eher auffallend stilles und zurückgezogenes Verhalten etc.), per Gerichtsbeschluss oder auf Antrag der Sorgeberechtigten, Dauer: 3 Monate (2 Stunden wöchentlich + ein Wochenende)
- Bleib-Cool-Training: strafunmündige Jungen (10 - 13 Jahre), gewalttätiges Verhalten sowie Drohen, Schlagen, Erpressen etc., auf Antrag der Sorgeberechtigten Dauer: 3 Monate (2 Stunden wöchentlich + ein Wochenende)
- Anti-Gewalt-Training: weibliche und männliche Jugendliche sowie Heranwachsende (14 - 20 Jahre), straffälliges Verhalten, hohes Aggressionspotential, Antrag der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen oder auf Anordnung des Gerichts Dauer: 6 Monate (3 Stunden wöchentlich + zwei Wochenenden)

§ 30 Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer

- eine ambulante Jugendhilfeleistung
- die Familie wird im Alltag begleitet, wenn insbesondere erzieherische Probleme den Familienalltag beeinträchtigen
- die Arbeit des Erziehungsbeistandes unterscheidet sich von der formlosen Betreuung durch den ASD vor allem durch die Intensität und die Kontinuität der Begleitung
- Auftrag ist, die Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und die Verselbstständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie fördern

- inhaltliche Ausgestaltung und pädagogische Zielsetzung des Betreuungshelfers sind sehr ähnlich, wobei die Betreuungsweise eine Maßnahme des Jugendgerichtsgesetzes ist und in Absprache mit dem Jugendamt, den betreffenden Jugendlichen von Seiten des Gerichtes auferlegt wird.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

- eine intensive Form ambulanter Erziehungshilfe
- der Fokus liegt hauptsächlich auf der Unterstützung des gesamten Familiensystems in Erziehungsfragen, Bewältigung von Alltagsproblemen etc.
- durch eine intensive Betreuung und Begleitung werden die Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt und erhalten Hilfe zur Selbsthilfe.
- auf Dauer angelegt
- Ein wichtiges Ziel der ambulanten Erziehungshilfen ist der Erhalt der Familie und somit die Vermeidung einer Fremdunterbringung.
- Eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten erfolgt nicht. Federführend für die Hilfe ist der ASD, der auch die Hilfeplanung steuert.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

- teilstationäre Jugendhilfeleistung in einer Gruppe
- Die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen soll durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt werden und dadurch den Verbleib in der Familie sichern
- Enge Kooperation von Eltern, Schule und Einrichtung erforderlich
- Es erfolgt eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten. Die Steuerung der Hilfe obliegt dem ASD im Rahmen der halbjährlichen Hilfeplanung.

§ 33 Vollzeitpflege

- Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie über Tag und Nacht
- Kann sowohl zeitlich befristet als auch auf Dauer angelegt sein
- Kindern und Jugendlichen wird dabei ermöglicht, innerhalb eines kleinen, wenig veränderlichen Personenkreises positive emotionale Beziehungen aufzubauen
- Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie sowie die Förderung der Beziehung des Kindes zu seiner Familie sind wesentliche Inhalte dieser Form der Unterbringung
- Es erfolgt eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten. Die Steuerung der Hilfe sowie die fachliche Begleitung der Pflegeeltern erfolgt durch den Pflegekinderdienst.

§ 34 Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstige betreute Wohnformen

- Stationäre Unterbringung in geeigneten Wohnformen/Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung o.ä.)
- Kinder und Jugendliche sollen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden
- Es erfolgt eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten. Die Steuerung der Hilfe obliegt dem ASD im Rahmen der halbjährlichen Hilfeplanung.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- Soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiveren Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen
- Für Jugendliche, die mit der „herkömmlichen“ Heimerziehung nicht mehr erreichbar sind und/oder bereits verschiedene Unterbringungsformen durchlaufen haben
- Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen

Diese Hilfen werden unter dem § 34 SGB VIII subsummiert. Es erfolgt eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten. Die Steuerung der Hilfe obliegt dem ASD im Rahmen der halbjährlichen Hilfeplanung.

(jeweils nicht abschließende Ausführungen)

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

- Entsprechend ihrer Lebenssituation wird auch jungen Volljährigen Hilfe in ambulanter, teil- oder vollstationärer Form, auf deren Antrag hin, gewährt.

3.3 Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII

Antragstellung

Hilfen zur Erziehung gewährt das Jugendamt auf Antrag der Sorgeberechtigten hin, sofern die Hilfen **geeignet und notwendig** sind.

Die Sorgeberechtigten müssen hierzu einen formlosen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt stellen, wenn sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Erziehungsberatung können sie auch ohne Vermittlung durch das Jugendamt in Anspruch nehmen. Junge Volljährige stellen ihren Antrag selbstständig.

Die jeweiligen Hilfeleistungen werden von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erbracht.

Entscheidungsfindung / Hilfeplankonferenz

Geht ein Antrag beim Jugendamt ein, so ist zunächst die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen. Da es sich hierbei oftmals um komplexe Klärungsprozesse handelt, können sich diese im Einzelfall über mehrere Monate hinziehen.

Nach § 36 SGB VIII obliegt dem Jugendamt die Steuerungsverantwortung bzgl. der Hilfestellung und Kostenübernahme. Dies bedeutet auch, dass Familien- und Jugendrichter über die Gewährung und Annahme von Hilfe zur Erziehung **nicht** entscheiden können.

Die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung einer Hilfe zur Erziehung fällt stets im Jugendamt innerhalb einer Hilfeplankonferenz.

Erzieherischen Hilfen geht eine gründliche Fallanalyse und Diagnostik zur Erstellung eines individuellen Hilfeplans voraus, unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten.

Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Dem Jugendamt obliegt eine Informationspflicht gegenüber Personensorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen vor der Inanspruchnahme einer Hilfe oder einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe und es hat Hinweise auf mögliche Folgen für die Entwicklung von Kindern/Jugendlichen zu geben.

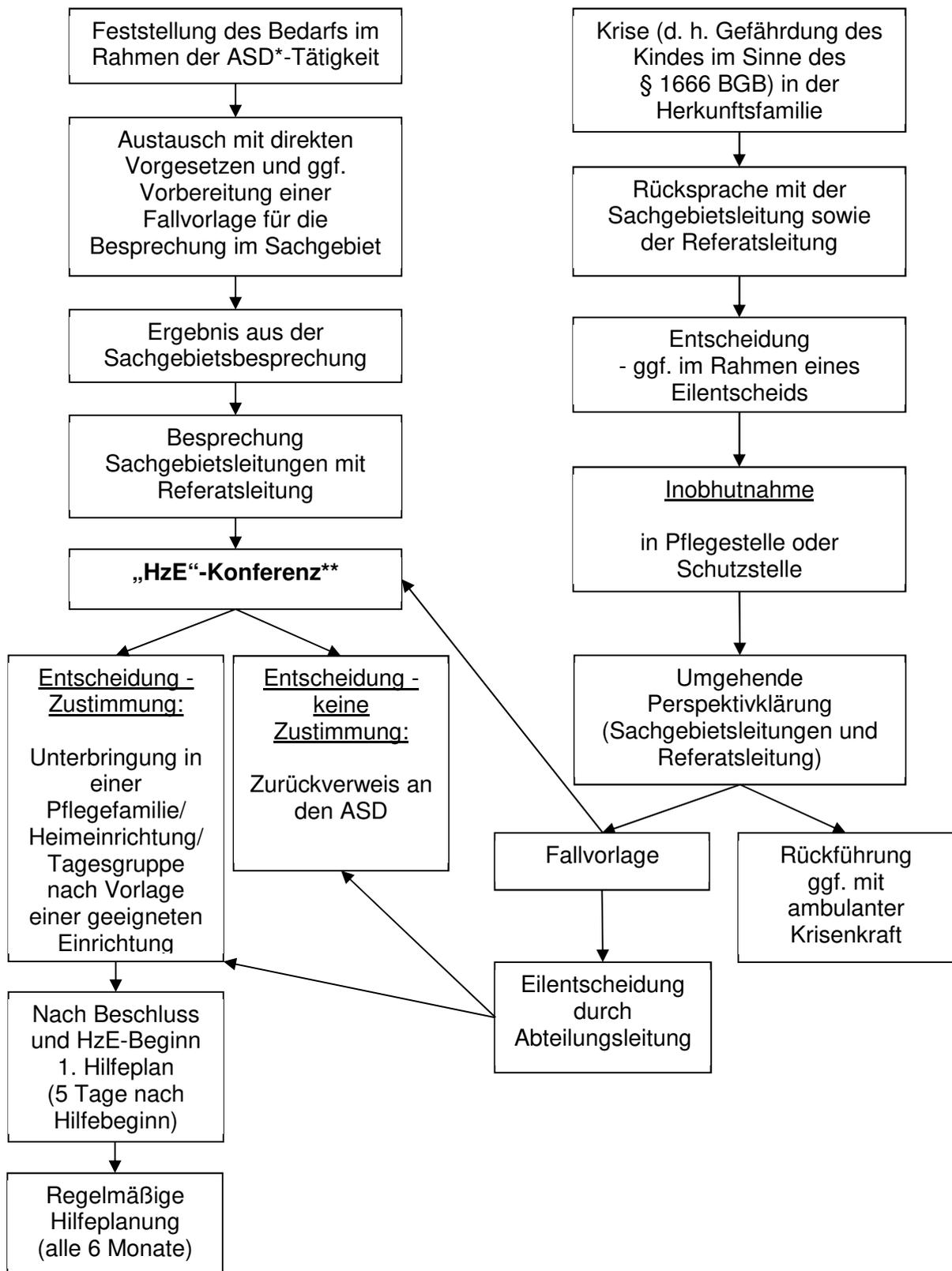
Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind bei der Auswahl der Einrichtung / der Pflegestelle - soweit möglich - zu beteiligen. Zu berücksichtigen ist ihr Wunsch- und Wahlrecht.

Grundlage der eingeleiteten Hilfe zur Erziehung ist stets der sog. Hilfeplan. Es handelt sich dabei um das Protokoll des Gespräches, welches stattgefunden hat, um die vorgesehene Jugendhilfemaßnahme mit Sorgeberechtigten, Hilfeempfänger und Träger durch die für die Fallsteuerung verantwortlichen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes hinsichtlich der konkreten Umsetzung auszugestalten. Damit sind die Inhalte des Hilfeplangespräches für alle Beteiligten nachvollziehbar und überprüfbar.

Es haben regelmäßige Überprüfungen der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe in Form von Hilfeplanfortschreibungen im halbjährlichen Rhythmus zu erfolgen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Feststellung von Zielerreichung sowie eine Aktualisierung der Problemlagen, also des Hilfebedarfs.

Je nach Fallkonstellation kann die Schule als Beteiligter an der Hilfeplanung teilnehmen. Dies ist jedoch nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich. Eine Beteiligung der Schulen ist nicht automatisch Bestandteil eines Hilfeplanverfahrens.

3.4. Schaubild: Vorgehensweise bei Unterbringung gemäß §§ 32 - 34 SGB VIII



*ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst

**HzE = Hilfe zur Erziehung

4. Aufgabenstellung der Schulen

§ 1 SchulG Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger, zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

4.1 Integrierte Förderung

Rechtsgrundlage

§ 28 Grundschulordnung Rheinland Pfalz, 2013

(1) Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen sind entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen zu fördern. Für sie ist ein individueller Förderplan zu erstellen und im Verlauf des Lernprozesses zu überprüfen und anzupassen. (...).

(2) Der Förderplan ist den Eltern zu erläutern.

(3) Die Förderung erfolgt, je nach Ausprägung der Schwierigkeiten und Störungen, in gestufter Form, vorrangig durch klasseninterne Differenzierungsmaßnahmen, nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Lehrwochenstunden durch zusätzliche Förderung in Doppelbesetzungen oder in Kleingruppen und, wenn diese Maßnahme nicht ausreichen, durch integrierte sonderpädagogische Förderung.

Die Förderangebote ...

- ... kombinieren integrativen Unterricht, Kleingruppen- und Einzelförderung.
- ... beinhalten Innere und Äußere Differenzierung.
- ... sind abhängig von den strukturellen und räumlichen Bedingungen der GS.

Unterschiedliche Hilfestellungen dienen dem Ziel, kurzfristige, punktuelle Lernschwierigkeiten zu überwinden und langfristigen Lernstörungen vorzubeugen.

§ 2 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

(Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009

Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

(2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der Berufsorientierung. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.

(4) Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler von einer Lehrkraft ungerecht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft, der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprechen. Sie können eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter hinzuziehen.

(5) Die Schule arbeitet mit der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.

4.2 Feststellungsverfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Von sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen auszugehen, die in ihrer schulischen Entwicklung und beim Übergang in den Beruf besondere pädagogische Unterstützung benötigen, um die Bildungsziele zu erreichen, die den jeweiligen individuellen Möglichkeiten entsprechen.

Die Auswirkungen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung werden im Hinblick auf den schulischen Bildungserfolg in den Blick genommen. Dabei wird festgestellt, inwieweit **besondere Hilfen zur Teilhabe und zum Erreichen von Bildungszielen erforderlich** sind. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt **keine Zuweisung zu einer bestimmten Form der Förderschule**, sondern es wird eine **Entscheidung über den geeigneten Förderort** getroffen.

Ziel ist es, Schülern/innen die schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens erfolgt dabei für Schüler/innen, die voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule oder Berufsreife erreichen und/oder deren offensichtliche Behinderung eine umfassende Wirkung auf das schulische Lernen hat.

Die Feststellung geschieht auf Antrag der Eltern und/oder der Regelschule über die jeweilige Stammschule bis spätestens zum 01. Februar eines Jahres.

4.2.1 Sonderpädagogisches Gutachten

Dem sonderpädagogischen Gutachten geht eine besondere Form der innerschulischen Diagnostik voraus, die von Förderschullehrern durchgeführt wird. Ausgangspunkt dabei ist das Resultat der bisherigen Förderung in der Regelschule, welches im sog. Förderbericht beschrieben ist.

Das Gutachten beschreibt den aktuellen Lern- und Leistungsstand sowie den Stand der Persönlichkeitsentwicklung und es ermittelt den individuellen Förderbedarf, bezogen auf schulisches Lernen. Zudem werden die individuellen Entwicklungsschritte und die dafür erforderlichen Bedingungen aufgezeigt.

Das Sonderpädagogische Gutachten hat als Ziel die Feststellung der Auswirkungen einer Behinderung/Beeinträchtigung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungszielen, unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen und Lebenssituationen von Schülern/innen.

Die Schulbehörde (ADD) entscheidet, ob bei einem Kind/Jugendlichen sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, welches auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens, das in Verantwortung einer Förderschule erstellt wird, läuft.

Bevor der entsprechende Verwaltungsakt erlassen werden kann, der in die Rechte der Beteiligten eingreift, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen sieht diesbezüglich insgesamt drei Anhörungen der Eltern vor:

- **vor** der Meldung an die Förderschule
- **nach** der Überprüfung
- **zum Ende** der halbjährigen Probezeit

Das Gutachten umfasst folgende Inhalte:

1. Personalien
2. Anlass der sonderpädagogischen Fragestellung
3. Pädagogisch relevante Vorinformationen (Anamnese, vorliegende Gutachten etc.)
4. Beschreibung der aktuellen Lebens-, Interaktions- und Lernsituation (in der Familie, in der Schule, direkter Kontakt zu den Schülern per standardisierten und informellen Testverfahren)
5. Feststellung des individuellen Förderbedarfs (Schlussfolgerungen, Hinweise zur Realisierung)
6. Abschließender Vorschlag zur Beschulung

4.3 Besonderheiten beim Förderbedarf „sozial-emotionale Entwicklung“

Im Falle eines vermuteten Förderbedarfs im Bereich sozial-emotionale Entwicklung kann die Einleitung eines Feststellungsverfahrens **nur in Abstimmung mit der Schulbehörde (ADD)** erfolgen.

Vor der Einleitung ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur schulischen und außerschulischen Förderung ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang ist das zuständige **Jugendamt bereits im Vorfeld einzubeziehen**.

**„Ohne die Einbindung der Jugendhilfe
kann dieser Förderschwerpunkt nicht festgelegt werden.“**

(Aus: „Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011“, Mainz: MBWWK, 2010.)

Es ergibt sich daraus folgender Ablauf:

1. Die ADD ist im Vorfeld von den entsprechenden Schulleitungen zu informieren.
2. Beim Jugendamt ist zu erfragen, ob bereits eine Jugendhilfemaßnahme installiert ist. Das Verfahren kann an dieser Stelle gestoppt werden, wenn das Jugendamt zunächst ggf. die Installierung einer Jugendhilfemaßnahme plant und der Erfolg der Maßnahme zunächst abgewartet werden soll.
3. Nach der Gutachtenerstellung wird unter dem Punkt: „Abschließender Vorschlag“ seitens des Gutachters ausgeführt: Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung, Bildungsgang, entweder Lernen oder Berufsreife.
4. Bei der 2. Anhörung werden in diesem Fall neben den Eltern auch der/die zuständige Mitarbeiter/in des Jugendamtes eingeladen.
5. Klärung, ob Schulplatz an der Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und sozial-emotionale Entwicklung in Hachenburg (Burggarten-Schule) oder Verbleib in der Regelschule erforderlich.
6. Verweigern die Eltern eine Jugendhilfemaßnahme, kann dieser Förderbedarf nicht festgelegt werden.

„Zum Kreis der Beteiligten, mit denen das Einvernehmen herzustellen ist, gehört die Jugendhilfe (Träger der Jugendhilfe)“

(Aus: „Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011“, Mainz: MBWWK, 2010.)

Hinweis:

Für den Bereich Förderbedarf sozial-emotional bzw. Hilfe zur Erziehung im Rahmen des § 35a SGB VIII wird eine rheinlandpfalzweite Vereinbarung geschlossen.

4.4 Förderorte im Westerwaldkreis

Die Förderschulen:

SFLE Hachenburg
SFL Bad Marienberg
SFL Westerburg
SFL Höhr-Grenzhausen
SFL Siershahn
SFS Hachenburg
SFG/M Höhn
SFG/M Wirges
SE Mayen (Förderung möglich)
SE Neuwied (Förderung möglich)

Das Förderzentrum:

FBZ Siershahn

Die Schwerpunktschulen im Kreis:

SPS GS Höhn
SPS GS Höhr-Grenzhausen
SPS GS Niederelbert
SPS GS Herschbach Oww.
SPS GS Selters
SPS GS Hachenburg
SPS GS Wirges
SPS GS Wittgert
SPS GS Bad Marienberg
SPS RS+ Anne-Frank Montabaur
SPS RS+ Salz
SPS RS+ Graf-Heinrich Hachenburg
SPS RS+ Höhr-Grenzhausen
SPS RS+ Westerburg
SPS IGS Selters

4.5 Landesweit geförderte Projekte an Schulen in Rheinland-Pfalz (RLP)

1. Ich und Du und Wir

Programm für die Grundschule zur Förderung sozialer Kompetenzen

2. ProPp – Programm zur Primärprävention

Programm gegen Sucht und Gewalt an Schulen und zur Förderung der Sozialkompetenz

3. Prävention im Team (PIT)

Fortführung des Programms ProPp

4. Schulische Lern- und Lebenswelten

Für weitergehende Schulen geeignet

5. Schulmediation/Streitschlichtung

Streitschlichtung mittels neutraler Personen

5. Einschaltung des Schulpsychologischen Dienstes

Der schulpsychologische Dienst ist eine Einrichtung des Landes RLP, unter der Fachaufsicht des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung gemäß § 21 Schulgesetz, die Hilfe und Unterstützung für Schüler, Lehrer und Eltern anbietet sowie die pädagogische Arbeit mithilfe psychologischer Erkenntnisse und Methoden unterstützt und das Erziehungs- und Bildungswesen fördert.

Zu den Arbeitsfeldern zählen somit:

1. Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern
2. Mitwirkung in der Lehrer-Fort- und Weiterbildung
3. Beratung der Schule als Institution
4. Mitwirkung bei Schulversuchen, Projekten und Modellversuchen im schulischen Bereich

Leitgedanken der Schulpsychologie sind:

1. Freiwilligkeit und Kostenfreiheit

Die Beratung ist grundsätzlich freiwillig und für alle Beteiligten kostenfrei.

2. Vertraulichkeit

Der Erfolg einer Beratung ist gekoppelt an das vertrauliche Gespräch, in dem Sichtweisen und Probleme der Betroffenen erörtert werden können, ohne dass die besprochenen Themen den Beratungsraum verlassen.

3. Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen

Bei fast jeder schulpsychologischen Fragestellung sind die verschiedenen Sichtweisen der Betroffenen (Eltern, Schüler, Lehrkräfte) zu berücksichtigen und gemeinsam aus diesen unterschiedlichen Perspektiven Lösungen zu entwickeln.

4. Schulpsychologie als systemische Arbeit in der Schule

An jedem schulischen Problem sind in der Regel verschiedene Personen und Einrichtungen beteiligt, die nur gemeinsam fokussiert eine Lösung finden können. Eine individuelle Beratung versucht deshalb, alle Beteiligten in den Prozess der Problemlösung einzubeziehen.

5. Regionalisierung der Beratung

Sowohl Lehrerinnen und Lehrer, Eltern als auch Schülerinnen und Schüler haben jeweils feste Ansprechpartner in ihrem regionalen Bereich. Jedes Schulpsychologische Beratungszentrum besitzt regionale Zuordnungen.

Die regionale Zuständigkeit der Beratungszentren ermöglicht eine gezielte systemische Beratung der Betroffenen, da in gewachsenen Beratungsstrukturen zwischen Schule, Elternschaft und Schulpsychologischem Beratungszentrum in der Regel effektive Lösungen gefunden werden können.

6. Stärkung der Personen – Stärkung der Unterstützungssysteme

Schulpsychologische Arbeit hat sowohl das Ziel, die Betroffenen zu stärken, um ihre vorhandenen Möglichkeiten weiter zu aktivieren, als auch die Beratungsstrukturen, die sich z. B. für einen Schüler bzw. eine Schülerin darstellen, zu stärken. Dies kann sich z. B. auf die gezielte Unterstützung schulischer Beratungssysteme für die Hilfe von einzelnen Schülerinnen und Schülern beziehen als auch auf die Schaffung von schulexternen Strukturen zur Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers.

Eine schulpsychologische Beratung kann von der Schule und/oder den Eltern und/oder dem Kind bzw. Jugendlichen beantragt werden.

Themen für eine Beratung können beispielsweise Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten, Schulangst, Schulverweigerung, Krisen, Umgang mit Konflikten/Gewalt, Schullaufbahnberatung etc. sein.

In der Regel findet die Beratung in der Schule unter Einbeziehung aller Beteiligten statt. Eine Problemklärung sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Problemsicht werden im Beratungsprozess angestrebt und mögliche Veränderungsmaßnahmen sowie Bewältigungsstrategien erarbeitet.

Wenn im Verlauf der Beratung deutlich wird, dass weitergehende Unterstützung (Therapien, außerschulische Hilfemaßnahmen etc.) notwendig erscheinen, werden die Eltern an die entsprechenden Institutionen und Einrichtungen verwiesen. Sind andere Stellen bereits einbezogen, wird entsprechend kooperiert.

Ein Gespräch des/der Schulpsychologen/in mit einem/r Schüler/in kann nur mit Einverständnis der Eltern erfolgen.

Schulpsychologisches Beratungszentrum

Hachenburg

Neumarkt 6

57627 Hachenburg

Fon: 0 26 62 - 9 48 10

Fax: 0 26 62 - 94 81 29

SchulpsychB.Hachenburg@pl.rlp.de

Koblenz

Luisenstr. 1 - 3

56068 Koblenz

02 61 - 3 78 50

02 61 - 9 14 33 40

SchulpsychB.Koblenz@pl.rlp.de

6. Die Rolle der Schulsozialarbeit

Durch die gesellschaftlichen Bedingungen ist das Lebensumfeld vieler Kinder und Jugendlicher belastet. Vielschichtige Probleme wirken sich in allen Lebensbereichen aus, auch auf die Schule.

Schulsozialarbeit ist ein niedrighschwelliges, freiwilliges Angebot, mit eigener sozialpädagogischer Handlungskompetenz, das von Dipl. Sozialpädagogen oder Dipl.-Sozialarbeitern schulergänzend, aber nicht schulersetzend ausgeführt wird.

Die Grundlage der Arbeit bildet das SGB VIII, insbesondere § 13 (Jugendsozialarbeit) sowie § 11 (Jugendarbeit), § 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), § 16 (Beratung der Familien in allgemeinen Fragen der Erziehung) und § 81 (Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen), die im Rahmen der Schule zu einem eigenständigen Handlungsfeld verknüpft werden.

Schulsozialarbeit ist auf Intervention und Prävention ausgerichtet. Die Fachkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern im Sinne des Case Managements bei Krisen und bei aktuellen Erziehungsfragen.

Sie strebt die Vernetzung von Bildung, Erziehung und individueller Hilfe an und bildet eine Schnittmenge zwischen den Bereichen Schule, Freizeit, Familie und Arbeitswelt.

Zur Umsetzung dieses Auftrages werden Schulsozialarbeiter mit eigenen Büros an den Schulen eingesetzt.

Darüber hinaus werden Projekte angeboten, die aktuelle Themen aufgreifen, wie Mobbing oder Gewaltprävention und teilweise in Kooperation mit anderen Professionen durchgeführt werden, etwa der Kriminalpolizei.

Die Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenz durch Gruppenangebote sowie die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Problemlagen im persönlichen und schulischen Umfeld gehören zu den vorrangigen Aufgaben von Schulsozialarbeit. Sie bietet Ansprechpartner bei aktuellen Erziehungsfragen und hilft im Einzelfall oder in der Klassengemeinschaft mit Methoden des Konfliktmanagements.

Die Schulsozialarbeit ist daher als Bindeglied zwischen den einzelnen Erziehungs- und Bildungspartnern zu sehen. Sie handelt in den Aufgabenfeldern, die sich aus den spezifischen örtlichen Bedingungen und den aktuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ergeben.

Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung und Einzelfallhilfe
2. pädagogisch orientierte Gruppenarbeit
3. Elternarbeit
4. Kooperationen innerhalb und außerhalb der Schule

mit den jeweils folgenden Inhalten:

1. Beratung und Einzelfallhilfe:

Offene Sprechstunde für Schüler, Eltern und Lehrer bei sozialen Schwierigkeiten, Lebens- und Erziehungsfragen, bei Schulproblemen und Konflikten in der Schule; Vermittlung zu Fachdiensten; Vertrauenspartner bei Problemen, konkrete Unterstützung bei Konfliktgesprächen in der Familie, Stärkung der Handlungskompetenzen durch Coaching, Herstellung von Kontakten

2. Pädagogische Gruppenarbeit:

Streitschlichterprojekte, Mädchenarbeit, Kompetenztraining, geschlechtssensible Pädagogik (Gender-Arbeit), erlebnisorientierte Aktionen zur Steigerung der sozialen und emotionalen Kompetenzen, Projekte zur Stärkung der Klassengemeinschaft, Stärkung der Resilienz, z. B. beim Übergang in die Klassenstufe 5 oder in die Berufswelt

3. Elternarbeit:

Elterngespräche zum Abbau von Schwellenängsten gegenüber der Schule, Motivierung zur Mitwirkung bei schulischen Prozessen und zur aktiven Unterstützung des Kindes in seiner Entwicklung, Aufklärung zum Jugendschutz

4. Kooperationen:

a) innerhalb der Schule:

Klassenprojekte, Dienstgespräche, Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Austausch mit der Schulleitung, Beirat für Schulsozialarbeit, Mitarbeit bei Schulabsentismus

b) Kontakt und Vernetzung mit anderen Institutionen:

freie Träger der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Jugendpflege/Jugendhäuser, Vereine und Jugendverbände, Fachdienste für Integration/Migration, Kooperation mit den Trägern der Jugendberufshilfe, Hausaufgabenbetreuung, schulpsychologischer Dienst u.a.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe in der (und an die) Schule.

Der Westerwaldkreis ist an folgenden kreiseigenen Schulen mit Schulsozialarbeitern tätig:

- Ernst-Barlach-Realschule plus in Höhr-Grenzhausen
- Kannenbäcker-Gymnasium Höhr-Grenzhausen
- Anne-Frank-Realschule plus Montabaur
- Berufsbildende Schule Montabaur
- Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur
- Graf-Heinrich-Realschule plus sowie FOS in Hachenburg
- Burggartenschule Hachenburg
- IGS Selters
- Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerburg

Die strukturellen Rahmenbedingungen, Arbeitsgrundlagen und Ziele für die angestellten Schulsozialarbeiter des Kreises sind in der entsprechenden Konzeption der Schulsozialarbeit des Jugendamtes bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises festgelegt.

Bitte beachten:

Für bei anderen Trägern beschäftigte Schulsozialarbeiter gelten ggf. abweichende bzw. gesonderte Regelungen.

Teil B:

Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

1. Rechtliche Grundlagen

Eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken.

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 01.10.2005 in Kraft getreten ist, präzisiert durch verschiedene Normen diesen bestehenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Dem § 8a SGB VIII kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Dieser formuliert Verfahrensschritte zu seiner Wahrnehmung, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger und beschreibt Verantwortlichkeiten aller beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) versteht sich vorrangig als Leistungsgesetz, das Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern Unterstützung und Hilfe einräumt. Gleichzeitig weist es deutlich auf den Schutzauftrag des Staates hin.

Gesetzliche Regelungen der Schutzpflicht des Jugendamtes bei möglicher Kindeswohlgefährdung:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Das Jugendamt ist somit in hohem Maße auf eine gute und gelingende Kooperation mit den Schulen angewiesen, wenn es darum geht, den staatlichen Schutzauftrag zu erfüllen.

So sind Lehrer/innen gem. § 3 Abs. 2 des Schulgesetzes gefordert, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen, auf die Betroffenen, d. h. den/die Schüler/in und deren Eltern (bzw. Sorgeberechtigten) zuzugehen, die eigenen Sorgen um das Wohl des/der Schülers/in zu erörtern und - soweit erforderlich - auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Lehrer/innen haben hierzu nach § 4 KKG Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa).
(Siehe hierzu Teil B, Punkt 4.)

Ist eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten nicht realisierbar und wird hierzu ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich erachtet, so sind Lehrer/innen befugt, das Jugendamt zu informieren. **Zu diesem Zweck erforderliche Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden.**

§ 3 SchulG Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden...

1. - 6. (...)

7. ...Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Der § 4 KKG bietet demnach die rechtliche Grundlage, die es der Schule ermöglicht, dem Jugendamt auf Nachfrage Auskunft zu geben, wenn sich dieses zur Klärung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung fragend an die Schule wendet.

Wesentlich ist es dabei, im Einzelfall abzuwägen, ob es die Gefahr für das Kind/den Jugendlichen vergrößert, wenn vor der Kontaktaufnahme durch die Schule mit dem Jugendamt (= Meldung) die Erziehungsberechtigten informiert werden. Dieses Abwägen sollte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geschehen, wie es § 8a SGB VIII bereits für das Jugendamt und die freien Träger vorsieht.

2. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“

Der Begriff Kindeswohl, der häufig auch in der Formulierung „Wohl des Kindes“ verwendet wird, ist unter rechtlichen und pädagogischen Aspekten von grundsätzlicher Bedeutung. Eine einheitliche Definition für den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ findet man bis dato jedoch nicht. Unter welchen Umständen spricht man also von einer Gefährdung?

Nach § 1666 BGB liegt der Tatbestand einer Gefährdung des Kindeswohls vor, wenn Eltern dauerhaft und erheblich an ihrer Erziehungsaufgabe scheitern, ohne dass dies zwangsläufig mit einem schuldhaften Verhalten einhergehen muss.

Die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, muss gemäß diesem Paragraphen einen relativ hohen Stellenwert haben. **Das Wohlergehen des Minderjährigen muss also gravierend herabgesetzt sein**, die Lebensbedingungen müssen im besonderen Maße schlecht sein.

Demnach ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, wenn nicht nur vorübergehend massive schädigende Einflüsse auf das Kind einwirken.

Im Folgenden werden Verfahrensschritte und Strukturen für den Fall einer Kindeswohlgefährdung erläutert, die dazu beitragen sollen, den Fachkräften beider Institutionen mehr Handlungssicherheit zu geben.

Für den Schutz im Einzelfall muss jedoch eine fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion aller beteiligten Fachkräfte hinzukommen. Dies lässt sich im Voraus nicht fallunabhängig festlegen.

3. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind sog. „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte oder Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise bzw. Beobachtungen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu § 1666 BGB).

Gewichtige Anhaltspunkte bzw. Indikatoren sind häufig „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Phänomene bzw. für innere oder latente Zustände.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Problemeinsicht, **Mitwirkungsbereitschaft** und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls unterscheidet man nach:

1. Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und / oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

2. Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeit in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Not
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- soziale Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeit
- etc.

3. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle
- etc.

Diese exemplarisch aufgeführten Problemlagen sind häufig der Anlass für das Zustandekommen von Kommunikation und Kooperation zwischen den Schulen und der Jugendhilfe, mit dem Ziel, eine wirksame Hilfe für das Kind/den Jugendlichen, unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten, in die Wege zu leiten.

Wichtig ist dabei, dass die oben aufgezählten Punkte nur als eine Unterstützung und nicht als alleiniges Mittel bei der Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, dienen.

Sie ersetzen daher nicht die fachlichen Reflexionsprozesse und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und z. B. die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (vgl. Punkt 4) sichergestellt werden.

4. Die insoweit erfahrene Fachkraft

Zur Einschätzung, ob bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird den Fachkräften eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InSoFa) beratend zur Seite gestellt.

Eine InSoFa hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit. Sie ist beratend tätig, d. h. die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im Einzelfall notwendigen Schritte hinaus behält die Rat suchende Fachkraft/Einrichtung.

Die Beratung ist **verpflichtend für alle Mitarbeiter/innen von Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen**, z.B. Kindertagesstätten oder Jugendhilfeeinrichtungen.

Für Personen, die außerhalb der Jugendhilfe in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, z. B. **Lehrer**, Ärzte, Therapeuten etc., besteht gem. § 8b SGB VIII ein **Beratungsanspruch (!)**:

§ 8b Abs. 1 SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa).

Im Rahmen der Hinzuziehung der InSoFa erhält man kurzfristig die Möglichkeit einer telefonischen und persönlichen Beratung.

Nach Vereinbarung eines Termins wird die InSoFa unter Beteiligung aller Fachkräfte eine Fallberatung durchführen und bei der Risiko- und Ressourceneinschätzung unterstützend zur Seite stehen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer begleitenden Beratung bei Elternkontakten bzw. Elterngesprächen. Bei Bedarf wird auch über vorhandene Hilfesysteme informiert.

Wichtig ist, dass die InSoFa bei der Prüfung von Hinweisen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hilft, also **unterstützend** Beratung leistet, jedoch leistet sie keine konkrete Fallarbeit.

Die Beratung erfolgt **anonym**. Die Fachkraft wird sich somit nicht das Kind ansehen und auch keine Elterngespräche führen.

Grundlage aller Beratungsleistungen ist eine ausführliche Dokumentation. Hierzu gibt es standardisierte Dokumentationsbögen, die von der InSoFa und den Fachkräften vor Ort ausgefüllt werden.

Inhalte der Fachberatung sind somit:

- Anonymisierte Fallschilderung (Datenschutz)
- Risiko- und Gefährdungseinschätzung
- Ressourcenorientierung
- Ggf. Erarbeitung eines Schutzkonzeptes
- Planung/Vorbereitung weiterer Schritte
- Dokumentation

Im Rahmen dieser Beratung kann jeweils auch geklärt werden, ob eine Meldung an das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung erfolgen muss.

Neben der Beratung bietet die InSoFa mehrfach im Jahr Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens an.

Das Kreisjugendamt des Westerwaldkreises hat den DRK Kinderschutzdienst Westerwald am 01.01.2009 mit der Übernahme der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII betraut.

Kontaktdaten der InSoFa im Westerwaldkreis:

DRK Kinderschutzdienst WW
Steinebacher Str. 11a
57627 Hachenburg
Tel.: 0 26 62 / 96 97 46- 0
Email: ksd@lv-rlp.drk.de

5. Verfahren im Jugendamt nach Bekanntwerden von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Meldungen, die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung enthalten, sind dringend vorrangig gegenüber anderen Aufgaben zu behandeln.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die folgende standardisierte Vorgehensweise von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes des Westerwaldkreises in drei Schritten einzuhalten:

1. Fallmeldung
2. Fallrecherche
3. Gefährdungseinschätzung

5.1 Bearbeitung und Auswertung eingehender „§ 8a Meldungen“

Fallmeldung: Jede Mitteilung, die gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung enthält, ist mit dem „§ 8a Meldebogen“ aufzunehmen und vorläufig zu bewerten. Hierbei werden folgende Informationen „abgefragt“:

§8a Meldebogen

- Für das Kind / die Kinder
- Datum der Meldung
- Weitere Kinder in der Familie
- Angaben zur gemeldeten Familie/Sorgeberechtigte/r
- Durch wen erfolgte die Meldung?
- Wie erfolgte die Meldung?
- Wurde Meldung mit der § 8a insoweit erfahrenen Fachkraft abgestimmt?
- Welche Angaben wurden seitens der Melderin/des Melders gemacht?
- Seit wann sind die Auffälligkeiten bekannt?
- Warum erfolgt die Meldung jetzt (Motivation)?
- Wissen die Betroffenen / der junge Mensch Bescheid, dass eine Meldung ans JA erfolgt?
- Einschätzung zur Person des Melders und zum Inhalt der Meldung

Es entsteht daraus nun ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist und der/die unmittelbare Vorgesetzte ist entsprechend zu informieren.

Die erste Meldebewertung gibt auch die weitere zeitliche Bearbeitung vor (abhängig von Inhalt, Alter des Kindes, Glaubwürdigkeit etc.).

Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird in einem Fachteam mit den Vorgesetzten getroffen. Die Dokumentation der weiteren Vorgehensweise erfolgt sodann im „§8a-Fallrecherche“-Bogen.

5.2. Überprüfung und Klärung - Fallrecherche

§ 8a Fallrecherche

- Für das Kind / die Kinder
- Weitere Kinder in der Familie
- Angaben zur gemeldeten Familie/Sorgeberechtigte/r
- Interne Beratung hat stattgefunden mit
- Sofortige Einschaltung anderer Dienste / Instanzen erforderlich?
- Erhebung von Daten bei Dritten notwendig und angezeigt?
- Besuch einer Einrichtung
- Ist die Familie dem ASD bekannt?
- Erste Einschätzung der Gefährdung durch die Fachkraft
- Begründung / Bemerkung der Einschätzung
- Dringlichkeit der Bearbeitung
- Weitere fachliche Schritte zur Ersteinschätzung

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beinhaltet die persönliche Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie. Hierbei ist der Kontakt bzw. die Inaugenscheinnahme durch zwei Fachkräfte sicherzustellen (4-Augen-Prinzip).

Die weitergehende Einschätzung umfasst:

- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten
- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern/des Elternteils

Bei

- dringender Gefahr für das Wohl des Kindes,
- Gefahr im Verzug oder
- Bitte des Kindes/des Jugendlichen um Inobhutnahme

wird die sofortige Inobhutnahme und/oder das Einleiten weiterer Maßnahmen veranlasst.

In allen anderen Fällen ist eine Klärung und Bewertung der Problematik im Fachteam mit Vorgesetzten anzugehen.

Die Dokumentation diesbezüglich erfolgt im Bogen „§8a Gefährdungseinschätzung“.

5.3. Auswertung der Überprüfung - Gefährdungseinschätzung

§ 8a Gefährdungseinschätzung

- Für das Kind / die Kinder
- Weitere Kinder in der Familie
- Angaben zur gemeldeten Familie / Sorgeberechtigte/r
- Fallführende Fachkraft
- Zweite Fachkraft
- Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen/der Familie am
- Einschätzung beruht auf
- Anzeichen körperlicher Misshandlungen
- Anzeichen psychischer Gewalt
- Anzeichen sexueller Gewalt
- Anzeichen von Verwahrlosung
- Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen
- Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit
- Gefährdungseinschätzung
- Erforderliche Maßnahmen/weiteres Vorgehen
- Einzuleitende Hilfen
- Datum und Unterschrift Fachkraft, Sachgebietsleitung, Referatsleitung

Kann eine abschließende Risikoeinschätzung hinsichtlich der Gefährdung im Fachteam nicht erfolgen, wird eine sog. § 8a Helferkonferenz einberufen. An dieser Konferenz nehmen die Referatsleitung, die Sachgebietsleitungen, die jeweils fallführende ASD-Fachkraft sowie ggf. die involvierte ambulante Fachkraft teil.

Bei Bedarf können weitere Fachkräfte oder Professionen in die Beratung einbezogen werden.

Es erfolgt eine Protokollierung des Ergebnisses und die Dokumentation der weiteren Verfahrensschritte/Vorgehensweisen.

5.4. Weiteres Vorgehen

Sobald die weitere Vorgehensweise feststeht, wird deren entsprechende Umsetzung angegangen, sprich die Einleitung entsprechender Hilfen bzw. sonstiger Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den Beteiligten.

Sind die Sorgeberechtigten nicht gewillt und/oder in der Lage zum Wohl ihres Kindes mitzuwirken und liegen **begründete Verdachtsmomente** einer Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt seitens des Jugendamtes eine Mitteilung an das Familiengericht.

5.5. Ablaufschema Jugendamt



6. Ablauf in der Schule bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Folgende Schritte sollten eingehalten werden, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Schulalltag beobachtet/wahrgenommen/bekannt werden:

1. Werden einer Lehrperson gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson (Klassenleitung und/oder Schulleitung) mit.
2. Kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden, **kann die Abschätzung des Gefährdungsrisikos, unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, formell vorgenommen werden.**

Gemeinsam mit dieser nehmen die betroffene Klassenleitung und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge in Form eines Schutzplanes zu der Frage, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Hierbei wird ein verbindlicher Zeitrahmen festgelegt.

3. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen und/oder andere Maßnahmen (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
4. Die Leitung (Klassenleitung/Schulleitung) vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen/Maßnahmen innerhalb des nach 2. festgelegten Zeitrahmens in Anspruch genommen werden und dass dadurch der möglichen Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.
Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine erneute Risikoabschätzung und, je nach Ergebnis, die Information (= Meldung) an das Jugendamt und/oder andere Stellen (z. B. Polizei, Gesundheitsamt).
5. Die Leitung unterrichtet das Jugendamt unverzüglich (= Meldung), wenn Jugendhilfemaßnahmen für erforderlich erachtet werden und/oder wenn die Personensorgeberechtigten trotz einem entsprechenden Hinwirken nicht in der Lage oder bereit sind, entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Eine sog. Meldung an das Jugendamt sollte in diesem Zusammenhang folgende Informationen beinhalten:

- Name, Anschrift des Kindes/Jugendlichen
- Name Anschrift der Eltern/der Sorgeberechtigten
- Gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung
- Ggf. die mit der InSoFa vorgenommene Risikoeinschätzung
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Wieso die bisher vereinbarten Hilfen/Maßnahmen nicht ausreichen bzw. angenommen werden
- Ergebnis der Beteiligung der Sorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen
- Ggf. weitere Beteiligte / Betroffene

Hierzu im Anhang:

Muster: „Mitteilungsbogen für Schulen an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

6. Die weitere Vorgehensweise wird besprochen, wobei das Jugendamt die Fallverantwortung übernimmt.
7. Auch im Jugendamt wird (wie unter 5. „Verfahren im Jugendamt nach Bekanntwerden von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“ bereits dargestellt) eine kollegiale Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und im Kontakt mit dem/der Schüler/in sowie den Sorgeberechtigten weitere Schritte zur Abwendung der möglichen Gefährdung vereinbart und ggf. erforderliche Hilfen eingeleitet.

Ist die Gefährdung so aktuell und schwerwiegend, dass das Wohl des Kindes bei einem regulären Ablauf der o. g. Punkte nicht gesichert werden kann, liegt eine akute Gefährdung vor, d. h. es besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des/der Schülers/in.

Dies gilt ggf. auch, wenn die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind, mitzuarbeiten.

In solchen Fällen besteht ein sofortiger Handlungsbedarf und es ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren und Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufzunehmen.

Die hierzu erforderlichen Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden (siehe § 4 Abs. 3 KKG).

Ist das Jugendamt kurzfristig nicht erreichbar, ist in solchen Fällen ersatzweise die Polizei zu informieren.

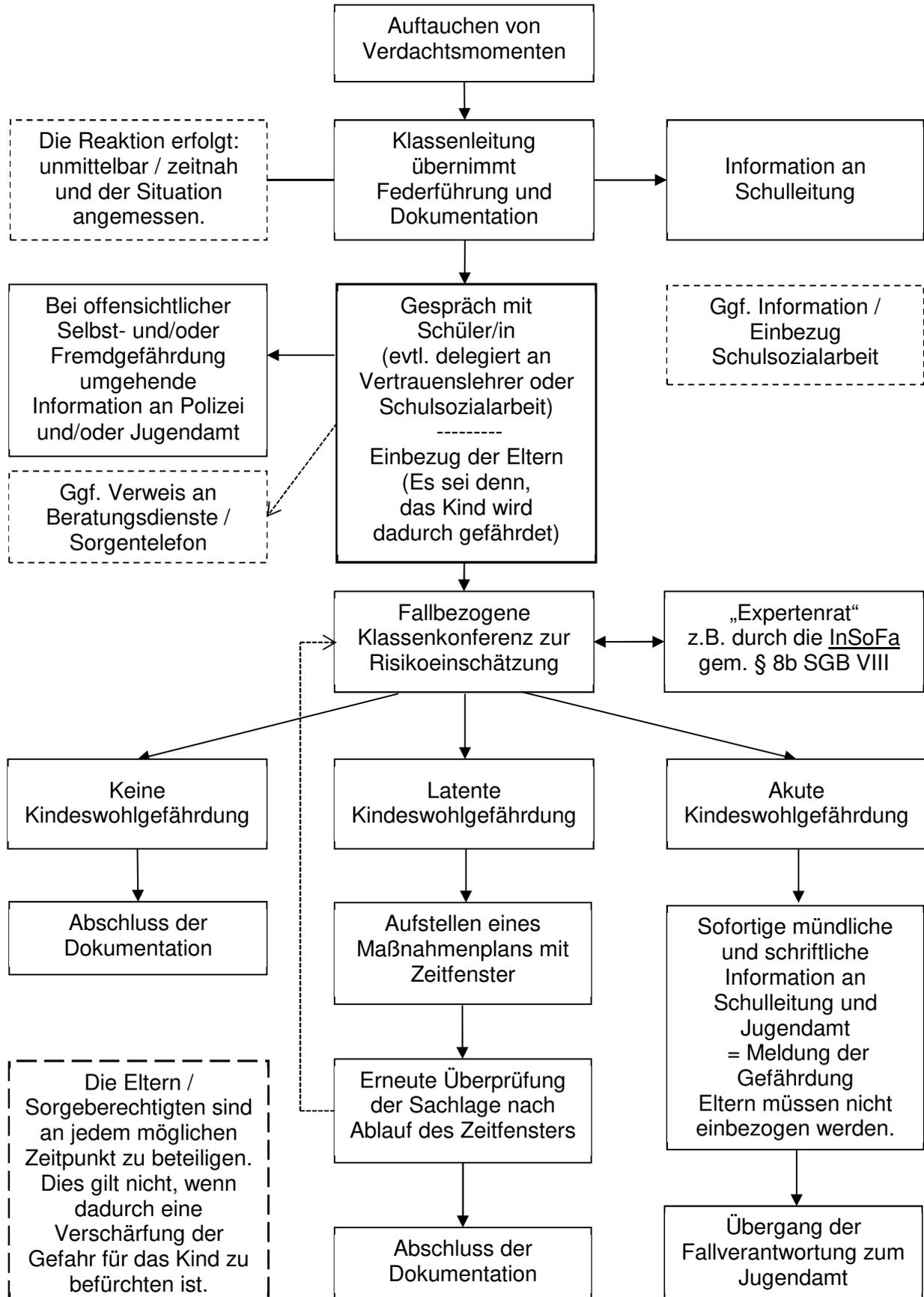
Die Einschaltung des Jugendamtes sollte, wenn möglich mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, mindestens jedoch mit dem Wissen dieser, geschehen (Transparenzgebot).

Dies ist nur zu umgehen, wenn dadurch die Gefahr für den/die Schüler/in erhöht wird.

6.1. Für Schulen mit Schulsozialarbeit gilt:

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit sollte in den zuvor beschriebenen Ablauf mit beratender Funktion einbezogen werden. Vor allem vor dem Hintergrund ihrer Fachkenntnisse, insbesondere über regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote, wird ihre Beteiligung empfohlen. Schulsozialarbeiter/innen handeln entsprechend der jeweils geltenden Handlungsleitlinien vor Ort und unter Einbeziehung der InSoFa. Im Kontext dieser Handreichung bleibt die Fallverantwortung bei der Klassen- bzw. Schulleitung.

6.2. Ablaufschema Schule



7. Rückmeldungen

Rückmeldungen nach Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unterliegen wieder dem regulären Sozialdatenschutz (vgl. Teil A; Punkt 2.)

Jugendamt und Schule dürfen sich somit nur mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten (Schweigepflichtsentbindung) austauschen.

Hat eine Inobhutnahme aus dem elterlichen Haushalt heraus stattgefunden, ist es zunächst Aufgabe der Eltern, diese Information an die Schule weiterzugeben bzw. ihr Kind in der Schule zu entschuldigen.

8. Gegenseitige Erreichbarkeiten

Um dem erklärten Willen zur Zusammenarbeit im Interesse der betroffenen Schüler/innen nachzukommen, ist es unabdingbar, dass sich beide Institutionen gegenseitig erreichen.

Dem Jugendamt stehen die Kontaktdaten der Schulen zur Verfügung. Es sollte sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall mitgeteilt wird, zu welchen Zeiten eine Lehrperson telefonisch erreichbar ist.

Die Erreichbarkeit des Jugendamtes ist grundsätzlich über die Zentrale der Kreisverwaltung sowie den eigenen Bürgerservice des Jugendamtes gewährleistet. Dieser ist täglich von 07.30 - 16.30 Uhr durchgehend erreichbar. (Kontakt siehe Anhang S. 42)

Von hier aus kann neben einer ersten Beratung bzw. fachlichen Auskunft auch eine Weiterleitung an den/die jeweils zuständige/n Sachbearbeiter/in erfolgen. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind telefonisch sowie per E-Mail erreichbar. Die Zuständigkeiten im Allgemeinen Sozialen Dienst sind über eine Bezirkseinteilung geregelt.

In **Notsituationen außerhalb der Dienstzeiten** ist jeweils eine Rufbereitschaft des Jugendamtes über die **örtlichen Polizeidienststellen** erreichbar.

9. Fazit

Unerlässlich für das Zusammenwirken der beiden Institutionen Jugendamt und Schule ist ...

- ... das gegenseitige Wissen um die jeweiligen Aufgaben;
- ... Respekt vor dem jeweils anderen Arbeitsauftrag;
- ... die Anerkennung der jeweiligen Sachlichkeit und die Bereitschaft, diese auch zur Erfüllung des eigenen Arbeitsauftrages zu nutzen;
- ... die Erkenntnis, dass letztlich das Handeln beider Institutionen am Wohl bzw. an der Abwendung von Gefahren für den betroffenen jungen Menschen orientiert sein muss.

Anhang

Adressenverzeichnis / Ansprechpartner

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Telefonzentrale: 0 26 02 / 1 24-0

www.westerwaldkreis.de

kreisverwaltung@Westerwaldkreis.de

Bürgerservice des Jugendamtes

Christiane Hübinger

Telefon: 0 26 02/1 24-2 52

Fax: 0 26 02 / 1 24-4 90

E-Mail: Christiane.Huebinger@Westerwaldkreis.de

Vertretung:

Alexandra Schmidt

Telefon: 0 26 02 / 1 24-2 52 bzw. 4 63

Fax: 0 26 02 / 1 24-4 90

Email: Alexandra.Schmidt@Westerwaldkreis.de

Von hier aus kann die Weiterleitung zum/zur jeweils zuständigen Sachbearbeiter/in erfolgen!

Insoweit erfahrene Fachkraft im Westerwaldkreis:

DRK Kinderschutzdienst WW

Steinebacher Str. 11a

57627 Hachenburg

Tel.: 0 26 62 / 96 97 46- 0

Email: ksd@lv-rlp.drk.de

Förder- und Beratungszentrum (FBZ)

Berggarten-Schule Siershahn

Schillerstraße 22

56427 Siershahn

Tel.: 0 26 23 / 55 24

Fax: 0 26 23 / 97 02 13

E-Mail: info@Berggartenschule.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum

Hachenburg

Neumarkt 6

57627 Hachenburg

Tel.: 0 26 62 / 9 48 10

Fax: 0 26 62 / 94 81 29

schulpsychB.Hachenburg@pl.rlp.de

Koblenz

Luisenstr. 1-3

56068 Koblenz

02 61 / 3 78 50

02 61 / 9 14 33 40

SchulpsychB.Koblenz@pl.rlp.de

Ansprechpartner und Zuständigkeiten der ADD im Westerwaldkreis

Internet: www.add.rlp.de/de/infos-zum-herunterladen/ansprechpersonen-im-schulbereich/

Grundschulen:

Herr Horst Rauen
0261-4932-39449
Horst.Rauen@add.rlp.de

Förderschulen:

Herr Rolf Brüdern
0261-4932-39460
Rolf.Bruedern@add.rlp.de

Realschulen+

Herr Jürgen Stahl
0261-4932-39482
Juergen.Stahl@add.rlp.de

IGS und Gymnasien

Herr Lothar Bonin
0261-4932-39513
Lothar.Bonin@add.rlp.de

BBS

Herr Thomas Raabe
0261-4932-39497
Thomas.Raabe@add.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Abteilung 3

Schulen und Kultur

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

Abteilungsleiterin:

Brigitte Fischer
Tel: 06 51 / 94 94 – 3 01
Vorzimmer: Agnes.Becker@add.rlp.de

Muster:

„Mitteilungsbogen für Schulen an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

Mitteilung der Schule an das zuständige Jugendamt bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung		
Datum:	Uhrzeit:	
Schule:		
Klasse/Klassenleitung:		
Mitteilung erfolgt:		
<input type="checkbox"/> persönlich	<input type="checkbox"/> telefonisch	
<input type="checkbox"/> per Fax	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
an das zuständige Jugendamt	<input type="checkbox"/> des Westerwaldkreises	<input type="checkbox"/>
zuständige Fachkraft:		

Schüler/in				
Schüler/in:	Geburtsdatum:			
wohnhaft bei	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> andere:
Anschrift:				
(Name/Anschrift/Tel.)				

Eltern/Sorgeberechtigte					
Name:					
Anschrift:					
Tel.:					
Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung
Woran macht sich die vermutete Gefährdung fest und seit wann wird diese beobachtet?

Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten

Ansprache der Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung

- hat stattgefunden, am
- hat nicht stattgefunden, weil

Wurde die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Schule in Anspruch genommen?

- ja, am
- nein, weil

Welche weiteren Maßnahmen wurden zum Abwenden der möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Schule getroffen?

Die Eltern / Sorgeberechtigten sind über die Mitteilung an das Jugendamt

- informiert und einverstanden
- informiert und nicht einverstanden
- nicht informiert, weil

Datum/Unterschrift Klassenleitung

Der Teamgeist ist heut' hoch gefragt,
weil man im Team sich leichter plagt;
doch die Gemeinschaft hält nicht lang',
wenn man nicht zieht am selben Strang.

Oskar Stock

deutscher Schriftsteller und Aphoristiker

